



Amtliche Mitteilungen

der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses V - Südwest

Am Dienstag, 11.10.2016, findet um 19:30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses V - Südwest statt. Der Veranstaltungsort ist Jugendheim Hundszell, Kirchstraße, 85051 Ingolstadt.

Tagesordnung

- Genehmigung der Niederschrift vom 13.9.2016
- Antwortschreiben der Stadt
 - Mail v. 23.9.2016, Hauptamt - Empfang von Stellungnahmen der Stadt
 - Antwortschreiben - Mail v. 20.9.2016 Hauptamt, betrifft Mehrzweckspielfeld, Sportplatz Hundszell
 - Baubeginnsanzeige in der Spitalhofstr. Im Abschnitt Zeppelin/Maximilianstr. v. 20.9.2016, Straßenunterhalt/Tiefbauamt
- Überschreitung der 30 km/h-Grenze in der Unterringstr.
- Bürgerhaushalt 2017
 - Mail v. 23.9.2016, Schulverwaltungsamt - Büchekiste, Apian
 - Mail v. 28.9.2016, Kultur, Schule und Jugend - Straßennamen-Zusatzschilderung
 - Antrag v. 27.9.2016, Amt für Sport und Freizeit - Bezuschussung einer BMX-Bahn im Spielpark Südost
- Ergebnis der Veranstaltung v. 21.9.2016 zu „Grundlagen der Barrierefreiheit“
- Ergebnis der Besprechung v. 21.9.2016 im Amt für Kultur, Schule und Jugend
- Verschiedenes

Änderung der Tagesordnung bleibt vorbehalten.

Bezirksausschussvorsitzende:

Frau Walburga Majehrke, Lechermannstr. 60, 85051 Ingolstadt

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses IX - Mailing-Feldkirchen

Am Donnerstag, 13.10.2016, findet um 19:30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses IX - Mailing-Feldkirchen statt. Der Veranstaltungsort ist das Vereinsheim des TSV Mailing-Feldkirchen, Am Himmelreich 15, 85055 Ingolstadt.

Tagesordnung:

- Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
- Genehmigung der Niederschrift über die letzte Sitzung vom 28.06.2016
- Stellungnahme zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr.710 A „Mailing - Recyclinghalle am Mailing Bach“ und Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren
- Informationen bzw. Sachstandsberichte zu lfd. Themen und Projekte des Bezirksausschusses
 - Unterrichtung über Baugesuche 2016-09-014 Referat VII Amt Bauordnungsamt Baugesuch Marie-Curie-Str. 16 Flur 393/1 Mailing
 - Anhörung 2016-09-013 Referat VI Amt Tiefbauamt Beratungsgegenstand: Straßenbenennung im Gewerbepark Nord-Ost (Erweiterung)
 - Sachstand Rad- und Gehweg VI/66-1 Amt Tiefbauamt Gemeinsamer Rad- und Gehweg Regensburger Straße von Käthe-Kruse-Straße bis Kreisel B16a
 - Sachstand Schallschutzwand B16a VIII/68.2 Referat VIII Gesundheit, Klimaschutz und Umwelt
 - Sachstand Neubau Mittagsbetreuung Grundschule Mailing VI/65 Amt Hochbauamt
 - Sachstand Fußgängerüberweg Feldkirchen BZA-IX/01/2016
 - Sachstand Sanierung Geländer Mistelstraße BZA-IX/01/2016
 - Sachstand Ersatz Abfallbehälter Mistelstraße BZA-IX/01/2016
 - Sachstand Reinigung - Zuständigkeit Parkplatz Mistelstraße BZA-IX/01/2016
- Bürgerhaushalte 2016 bis 2019
 - Sachstand Projekt „Vereinskeller“ Neubau Kindergarten BZA-IX/01/2016 und BZA-IX/03/2016
 - Sachstand Alternativprojekt Mehrzweckspielfeld „Am Badanger“ BZA-IX/03/2016
- Wünsche und Anträge der Bezirksausschussmitglieder und der Bürger aus dem Stadtteil Mailing-Feldkirchen

Verschiedenes

Bezirksausschussvorsitzender:

Herr Ralf Schreiber, Hainbuchenstr. 8, 85055 Ingolstadt

Bürgerversammlung Stadtbezirk West

Am Donnerstag, 20.10.2016, findet um 20:00 Uhr im Gasthaus Wanger, Lohweg 8, 85049 Ingolstadt eine Bürgerversammlung des Stadtbezirks West statt.

Es werden folgende Themen behandelt:

- Tempo-30-Zone am Ortseingang (aus Egweil kommend) bis zur Bushaltestelle, endgültig abgelehnt?
- Konzept für den gesamten Stadtbezirk West zu Tempo-30-Zonen an Gefahrenstellen bzw. Verkehrstrichtern an Ortseingängen
- Ausbau der Staatsstraße 2214: derzeitiger Planungsstand und wie geht es weiter?
- Brückenschlag an der Staustufe Bergheim: Stand der Planung
- Gasversorgung in Dünzlau, Mühlhausen, Pettenhofen und Irgertsheim, insbesondere in den neuen Baugebieten.

Bebauungsplan Nr. 126 B Ä III „Südlich Altdorferstraße“

Der Stadtrat hat am 28.07.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 126 B Ä III „Südlich Altdorferstraße“, welcher in Teilbereichen den Bebauungsplan Nr. 126 B „Am Mühlanger, Am Ochsenanger, Kothauer-, Schröplerstraße“ ändert, beschlossen. Dabei wurde der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung genehmigt.

Der Geltungsbereich umfasst ganz bzw. teilweise (*) die Grundstücke mit den folgenden Flurnummern der Gemarkung Unsernherrn: 1119/8, 1119/26, 1119/27, 1119/28, 1119/29, 1119/30, 1119/31, 1119/32, 1119/33, 1119/34, 1119/35, 1119/36, 1119/37, 1119/38, 1119/39, 1119/45.

Kurzvortrag:

Der Planbereich liegt ca. 2,6 km Luftlinie südöstlich vom Stadtkern der Stadt Ingolstadt und ca. 700 m östlich des Hauptbahnhofes im Stadtbezirk Südost - Kothau. Im Westen und Süden grenzt ein durchschnittlich 40 m breiter Grünstreifen an, im Osten wird das Plangebiet „Südlich Altdorferstraße“ durch die bereits vorhandene Einfamilienhausbebauung begrenzt.

Bereits seit 24.09.1981 weist der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 126 B „Am Mühlanger, Am Ochsenanger, Kothauer-, Schröplerstraße“ Allgemeines Wohngebiet u.a. für den vorliegenden Planbereich aus. Dennoch liegt in diesem Gebiet die Mehrheit der bebaubaren Grundstücke derzeit noch brach. Durch die Bebauungsplanänderung soll den Anforderungen an ein zeitgemäßes und familiengerechtes Wohnen Rechnung getragen werden. Dafür werden die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung geändert (zulässige Geschossigkeit wird von maximal einem Vollgeschoss auf maximal zwei Vollgeschosse erhöht, die GFZ wird mit 0,5 festgesetzt (zuvor 0,4)) und so an die vorhandene Siedlungsstruktur angepasst, gleichzeitig wird Gewährleistung für ein Raumprogramm geschaffen, das dem heutigen Wohnstandard entspricht. Zudem wird unter Berücksichtigung einer sinnvollen Ausnutzung der Grundstücke dem verträglichen Nebeneinander von bestehender und zukünftiger Bebauung Rechnung getragen und die Baustruktur dem vorhandenen Ortsgefüge angepasst.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Ingolstadt weist den zur Überplanung anstehenden Bereich als Wohnbaufläche aus. Eine Flächennutzungsplanänderung ist daher nicht notwendig.

Bebauungsplan der Innentwicklung nach § 13 a BauGB:

Da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt und die Voraussetzungen des § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB (Grundfläche unter 20.000 qm) erfüllt sind, wird das Verfahren als beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt.

Gemäß § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB entfällt dabei die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Öffentliche Auslegung:

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt mit Begründung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vom 13.10.2016 - 14.11.2016 an der Anschlagtafel des Stadtplanungsamtes im 1. Stock des Technischen Rathauses, Spitalstr. 3, zur Einsichtnahme und Erörterung für die Allgemeinheit öffentlich aus und kann während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite www.ingolstadt.de/Leben-in-Ingolstadt/Planen-und-Bauen/Aktuelles eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes gerne zur Verfügung.

- Nr. 40

Mittwoch, 5.10.2016

INHALT

Hauptamt

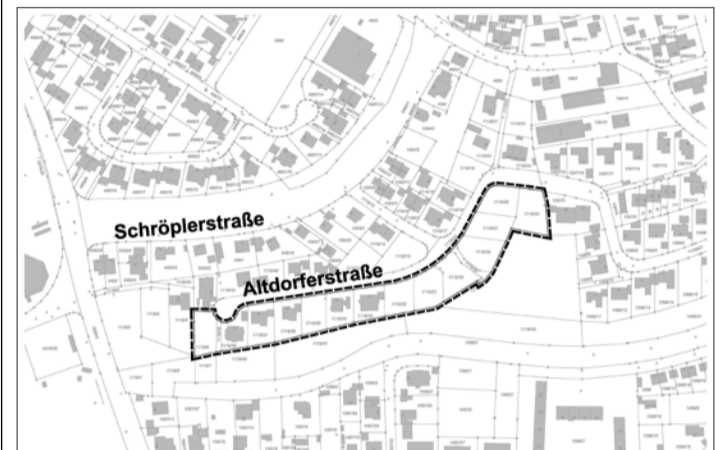
- Bezirksausschusssitzungen V, IX
- Bürgerversammlung West

Stadtplanungsamt

Beb.Plan Nr. 126 B Ä III

Bauordnungsamt

Baugenehmigungen



Lageplan zum Bebauungsplan Nr. 126 B Ä III „Südlich Altdorferstraße“

Baugenehmigungen

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 23.09.2016 (Az.:02733-16-09)

Vorhaben/Betreff: Errichtung eines eingezäunten Müllplatzes

hier: Isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 113

Grundstück: Ingolstadt, Hebbelstraße 54

Gemarkung: Ingolstadt

Flur-Nr.: 3954

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 23.09.2016). Geplant ist Errichtung eines eingezäunten Müllplatzes hier: Isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 113

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt (Az.:01968-16-08)

Vorhaben/Betreff: Neubau eines Studentenwohnhauses mit 18 WE, Tiefgarage und Freiflächenplan

Grundstück: Ingolstadt, Beethovenstraße 1

Gemarkung: Ingolstadt

Flur-Nr.: 3049

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 29.09.2016). Geplant ist Neubau eines Studentenwohnhauses mit 18 Wohneinheiten, Tiefgarage und Freiflächenplan.

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 103 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.